

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON VOLKSWAGEN VON MÉXICO, S.A. DE C.V.

VOLKSWAGEN VON MEXICO, S.A. DE C.V. (im folgenden VOLKSWAGEN genannt) und der Zulieferer (im folgenden ZULIEFERER genannt) kommen überein, dass die Vertragsbestimmungen, die in der Folge aufgeführt werden, für die zwischen den Vertragspartnern vereinbarte(n) Geschäftsoperation(en) auf elektronischem Wege gelten (und bei Nichtvorliegen schriftlich fixierter Unterlagen), es sei denn, dass besagte Vertragsbestimmungen den Vereinbarungen im elektronischen oder schriftlich verfassten Dokument widersprechen (im folgenden "KAUFAUFTRAG" genannt), das die Vertragsnehmer vereinbart haben, bzw. den Vereinbarungen der Seiten in einem oder mehreren anderen Verträgen bzw. spezifischen Unterlagen, die mit dem KAUFUFTRAG bzw. besagtem Vertrag/ besagten Verträgen im Zusammenhang stehen.

### VERTRAGSBESTIMMUNGEN

**1.- FESTLEGUNGEN:** Für die vorliegenden ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN (im Folgenden "BEDINGUNGEN" genannt), die integraler Bestandteil des KAUFUFTRAGS sind, haben die nachstehend genannten Begriffe die jeweils aufgeführte Bedeutung:

**KAUFAUFTRAG:** Das auf elektronischem Wege (über die Systeme bzw. von VOLKSWAGEN angezeigte Medien) vereinbarte oder als Schriftstück materiell vorliegende Dokument, welches eine Geschäftsvereinbarung oder eine Bestellung über vereinbarte Güter bzw. Dienstleistungen (mit oder ohne Kosten) mit dem ZULIEFERER bezeichnet, unter Zugrundelegung der im besagten KAUFUFTRAG enthaltenen Vertragsbestimmungen und den vorliegenden BEDINGUNGEN, sowie den Spezifikationen bzw. Änderungen, die in den mit diesem Dokument im Zusammenhang stehenden Unterlagen, die einen integralen Bestandteil desselben darstellen, enthalten sind.

**BEDINGUNGEN:** Die vorliegenden Regelungen, die allgemeingültigen und verbindlichen Charakter für jeden Zulieferer von VOLKSWAGEN haben und die integraler Bestandteil des KAUFUFTRAGS sind.

**DOKUMENT:** Jegliche Übereinkunft, der zusätzlich zum KAUFUFTRAG und den vorliegenden BEDINGUNGEN getroffen wird, sowie alle Arten von Ausschreibungen, Angeboten, Arbeitsumfängen, Katalogen mit Spezifikationen, Lastenheften, Normen, Spezifikationen, Ernennungsschreiben, Vertriebsvereinbarungen, Zeichnungen, Plänen, Designs, alle Arten von Anlagen zu Unterlagen und allgemein jegliche Informationen, die in elektronischen oder gedruckten Medien enthalten sind, die der ZULIEFERER zum Zweck der Durchführung der im KAUFUFTRAG bezeichneten Operation erhält.

**MUSTER:** All jene Elemente, die als Vorlage oder Modell der Güter bzw. Dienstleistungen anzusehen sind, die beim ZULIEFERER kostenfrei oder entgeltlich über den KAUFUFTRAG in Auftrag gegeben werden.

**PRODUKTIONSMITTEL:** All jene Maschinen, Geräte, Prüfmittel, Stempel, Werkzeuge, Vorrichtungen und andere Mittel, die zur Herstellung der Güter dienen oder die Bestandteil eines Herstellungsprozesses sind, und die entweder im KAUFUFTRAG als Beschaffungsgegenstand selbst bezeichnet sind, oder als Werkzeug zur Herstellung bzw. Lieferung der Güter bzw. Darbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand des genannten KAUFUFTRAGS sind, verwendet werden.

### 2.-KAUFAUFTRAG.

Der ZULIEFERER ist einverstanden und akzeptiert die Verpflichtungen gemäß den im KAUFUFTRAG festgelegten Bedingungen, denn dies geschieht auf seinen eigenen freien Willen. Weiterhin bestätigt er, dass ihm im Vorfeld der KAUFUFTRAG, die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die DOKUMENTE vorlagen und er mit ihnen einverstanden ist, weshalb die Verkaufs- oder Lieferbedingungen des ZULIEFERERS oder jegliche andere Bedingungen nicht zur Geltung kommen, es sei denn, die Vertragspartner treffen diesbezüglich ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen.

Der KAUFUFTRAG erhält Rechtsgültigkeit für beide Seiten, wenn er durch den ZULIEFERER vermittelt der Annahme über die von VOLKSWAGEN bezeichneten elektronischen Systeme oder gegebenenfalls vermittelt der handschriftlichen Unterschrift im schriftlich materiell ausgehändigten KAUFUFTRAG bestätigt wird bzw. wenn der ZULIEFERER den Auftrag, der Gegenstand des KAUFUFTRAGS ist, vollständig oder teilweise ausführt, wobei die besagte Auftragsausführung als stillschweigende Annahme durch den ZULIEFERER anzusehen ist, auch wenn der KAUFUFTRAG

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

durch den/die Rechtsvertreter oder den/die zu diesem Zweck gesetzlich Bevollmächtigten oder dazu ermächtigten Personen des ZULIEFERERS nicht AKZEPTIERT (oder gegebenenfalls unterschrieben) wurde. Dessen ungeachtet gilt, dass, wenn die Muster, Prototypen oder Endprodukte die zwischen den Seiten vereinbarten Bedingungen nicht erfüllen, VOLKSWAGEN das Recht hat, den getätigten Auftrag zu stornieren, ohne dafür haftbar zu werden.

Durch den KAUFUFTRAG ergeben sich nur Rechte und Pflichten für die vertragschließenden Seiten, weshalb der ZULIEFERER nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von VOLKSWAGEN befugt ist, die Rechte und Pflichten, die er gemäß dem KAUFUFTRAG erwirbt, ganz oder teilweise abzutreten, bzw. Dritte zur Wahrnehmung derselben unter Vertrag zu nehmen.

### **3.- LIEFERUNG UND VERSAND.**

Der Versand und die Lieferung der Produkte bzw. die Darbringung der Dienstleistungen, die Inhalt des KAUFUFTRAGS sind, müssen notwendigerweise durch den ZULIEFERER in Bezug auf Ausführung, Umfang, Eigenschaften, Spezifikationen und Verteilung gemäß der im KAUFUFTRAG vereinbarten Festlegungen bzw. dem Lieferprogramm innerhalb der angegebenen Frist(en) und an dem/n vereinbarten Lieferort(en) durchgeführt werden. Wenn die Lieferzeit in Zeiträumen geplant ist, so laufen diese ab dem/n im KAUFUFTRAG bezeichneten Anfangstermin(en) oder, bei Nichtvorhandensein, ab dem Ausstellungsdatum des KAUFUFTRAGS.

#### **3.1 ÜBERSCHREITUNG DER LIEFERFRISTEN.**

Wenn aus jeglichem Grund der ZULIEFERER nicht in der Lage ist, fristgemäß die vereinbarten Lieferungen vorzunehmen bzw. die Dienstleistungen darzubringen, so ist VOLKSWAGEN von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. VOLKSWAGEN stehen dann die folgenden drei Möglichkeiten zur Auswahl:

- a) Rücktritt vom KAUFUFTRAG. VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, gegebenenfalls die Artikel zurückzugeben, die zuvor als Teillieferung erhalten wurden.
- b) Erhalt oder Annahme der Produkte bzw. Dienstleistungen vom ZULIEFERER außerhalb der Fristen.
- c) Beschaffung der Güter oder Dienstleistungen durch einen anderen Zulieferer auf Kosten des ZULIEFERERS (dies beinhaltet auch die Entschädigung von VOLKSWAGEN für bereits erstattete Werkzeugkosten).

Die Wahl einer jeden der drei oben aufgeführten Möglichkeiten berührt nicht das Recht von VOLKSWAGEN, dem ZULIEFERER die durch die Nichterfüllung verursachten Ausgaben, Schäden und Nachteile in Rechnung zu stellen.

Im Fall, dass VOLKSWAGEN entscheidet, die Waren bzw. die Dienstleistung mit Fristverzögerung von Seiten des ZULIEFERERS anzunehmen, so erklärt sich dieser einverstanden, dass VOLKSWAGEN die Konventionalstrafe einfordern kann, die für Lieferungsverzögerung vereinbart wurde, ohne dass VOLKSWAGEN zu diesem Zweck nachweisen muss, dass ihr ein Schaden oder Nachteil infolge der Nichterfüllung durch den ZULIEFERER entstanden ist. Die Möglichkeit der Einforderung der Vertragserfüllung und der Zahlung der Vertragsstrafe ist für VOLKSWAGEN optional, da diese sich das Recht vorbehält, statt dessen die Erstattung von Schäden und Nachteilen einzufordern, die ihr aufgrund der Nichterfüllung durch den ZULIEFERER entstanden sind.

#### **3.2 ANNAHME DER WAREN BZW. DIENSTLEISTUNGEN.**

Die Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen, die VOLKSWAGEN erhält, müssen die vereinbarten Bedingungen erfüllen und werden von VOLKSWAGEN in Bezug auf die Mengen, Maße, Gewichte oder andere Spezifikationen, die zu diesem Zweck bestimmt wurden, registriert, wobei besagte Verzeichnisse die einzigen anerkannten Instrumente zum Nachweis der Eingangskontrolle und der Auftragserfüllung durch den ZULIEFERER darstellen. Unabhängig davon ist VOLKSWAGEN dazu berechtigt, vom ZULIEFERER zu verlangen, dass dieser jegliche Art von Berichten und Unterlagen zum Nachweis der genannten Punkte erstellt und VOLKSWAGEN übergibt.

Der ZULIEFERER darf keine Lieferungen in größeren oder kleineren Mengen als den vereinbarten vornehmen, außer es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung von VOLKSWAGEN vor. Wenn diese Genehmigung von VOLKSWAGEN nicht erteilt wurde, so gehen alle zusätzlichen Ausgaben für Lagerung, Verpackung sowie jegliche andere Leistungen und Aufwendungen ausschließlich zu Lasten

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

des ZULIEFERERS, dem die genannten Aufwendungen von VOLKSWAGEN in Rechnung gestellt werden.

Wenn VOLKSWAGEN sich außer Stande sieht, die vertraglich vereinbarten Güter bzw. Dienstleistungen anzunehmen auf Grund nicht zu vertretender Umstände oder höherer Gewalt, Auseinandersetzungen und Produktionsstillstand aufgrund von Arbeitskonflikten, Streiks (seien sie als offiziell existent erklärt oder nicht), Aussperrungen, Unruhen, Naturgewalten, Maßnahmen von Seiten der Behörden, Unregelmäßigkeiten im Transportwesen, Einfuhrrestriktionen, Störfällen bei VOLKSWAGEN oder Lieferanten aus den genannten oder anderen Ursachen, über die VOLKSWAGEN keine Kontrolle hat, ist VOLKSWAGEN von der Verpflichtung befreit, die vertraglich vereinbarten Waren bzw. Dienstleistungen anzunehmen. Diese Befreiung gilt für die Zeit, während der die Umstände und Auswirkungen andauern, die VOLKSWAGEN die Annahme unmöglich machen. Dies bedeutet, dass in diesen Fällen der ZULIEFERER weder ein Recht auf die Einforderung der Erfüllung des KAUFUFTRAGS hat, noch auf jedwede Art der Entschädigung für entstandene Schäden und Nachteile. Weiterhin gilt, dass solange die Ursache(n), die eine Annahme der Waren verhindert/n, andauert/n, diese vom ZULIEFERER auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern sind, bis VOLKSWAGEN im Stande ist, die Waren entweder eigenständig zu übernehmen oder durch beauftragte Dritte.

### **3.3 VERPACKUNGS-, LIEFERUNGS- UND TRANSPORTBEDINGUNGEN. ÜBERNAHME VON RISIKEN.**

VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, den Transportweg und die Versandart der Waren zu bestimmen sowie das Transportmittel und die Art der Transportverpackung. Der ZULIEFERER haftet für die an den Gütern verursachten Schäden durch Verpackung, Schutzmittel (Rostschutz) und fehlerhafte Befestigungen (letzteres im Fall, dass die Verantwortung beim ZULIEFERER liegt), wenn dadurch die Güter beeinträchtigt werden. Wenn nicht anders festgelegt, erfolgt die Lieferung der Waren frei von Kosten, Formalitäten und Verantwortung und endet in den Einrichtungen von VOLKSWAGEN (oder am von VOLKSWAGEN bezeichneten Ort) in Übereinstimmung mit der INCOTERM DDP, Veröffentlichung CCI Nr. 560 (INCOTERMS 2000) einschließlich der Versicherung auf Rechnung des ZULIEFERERS. Im Fall, dass im KAUFUFTRAG oder in den DOKUMENTEN, die Bestandteil desselben sind, spezifische INCOTERMS festgelegt sind, so kommen diese zur Anwendung, es sei denn, es gibt gegenteilige Festlegungen besagter INCOTERMS, die von der Internationalen Handelskammer in der letzten bestehenden Veröffentlichung formuliert wurden, die zum Zeitpunkt der Annahme des KAUFUFTRAGS über elektronische Medien bzw. die von VOLKSWAGEN bezeichneten Systeme, oder im Augenblick der Unterzeichnung des materiell vorliegenden schriftlich fixierten KAUFUFTRAGES durch den ZULIEFERER, vorliegen.

Der Versand der Güter erfolgt in den von VOLKSWAGEN vorgeschriebenen Versandarten. Für jede Sendung ist ein Versandschein auszustellen und wenn nicht anders vereinbart, wird über jeden Versandschein einzeln fakturiert.

Der ZULIEFERER ist dazu verpflichtet, den Anweisungen zu folgen, die VOLKSWAGEN bezüglich der Rückgabe, Rücknahme bzw. Disposition und Instandhaltung der Verpackungs- und Transportverpackungsmittel, Vorrichtungen usw. gibt, in denen die Lieferung der durch den KAUFUFTRAG abgedeckten Erzeugnisse erfolgt, wobei die Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Zollformalitäten auf Verantwortung des ZULIEFERERS erfolgt.

## **4.- BEZÜGLICH DER GÜTER BZW. DIENSTLEISTUNGEN.**

### **4.1 MUSTER UND PROTOTYPEN.**

Der ZULIEFERER muss VOLKSWAGEN in jedem Fall die Muster oder Prototypen der Erzeugnisse (und wenn möglich, auch der Dienstleistungen), bzw. ein oder mehrere Muster des/r Produkts/e aus der Fertigungslinie des ZULIEFERERS vor dem Serienanlauf bzw. zum geforderten Termin zur Freigabe vorlegen. Die Lieferung der Muster bzw. Prototypen muss innerhalb der vereinbarten Fristen sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Systems zur Qualitätszertifizierung, das VOLKSWAGEN bei neuen Teilen, Änderungen von Eigenschaften sowie Änderungen von Verfahren für alle betroffenen Maße, Funktionen und Materialien fordert, durchgeführt werden. Für den Fall, dass durch dem ZULIEFERER zuzuschreibende Gründe dieser die Lieferung der Muster innerhalb der vereinbarten Frist nicht vornimmt, kommt er für die sich aus der Verzögerung ergebenden Kosten auf. Dies gilt auch für Zweit- oder Folgefreigaben in Folge von Terminverzögerungen.

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass wenn der KAUFUFTRAG über Muster und Angebote erfolgt, sich daraus weder eine Verpflichtung für VOLKSWAGEN ableitet, besagte Muster freizugeben bzw. für die mit ihrer Herstellung verbundenen Kosten aufzukommen (wenn nicht anders vereinbart), noch eine Bestellung aufzugeben oder formale Geschäftsverhandlungen mit dem ZULIEFERER bezüglich der Güter bzw. Dienstleistungen durchzuführen, für die ein Muster vorgelegt wurde.

Die durch den ZULIEFERER dargebrachten Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen müssen den technischen Spezifikationen, Mustern und Angeboten entsprechen, die durch VOLKSWAGEN freigegeben wurden, sowie den Sicherheitsinstruktionen und Spezifikationen gerecht werden, die im KAUFUFTRAG und den verbundenen DOKUMENTEN enthalten sind. Sie müssen dazu die Anforderungen von VOLKSWAGEN erfüllen, wobei der ZULIEFERER außerdem gewährleisten muss, dass besagte Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen frei von sichtbaren oder versteckten Mängeln geliefert werden und dass sie mit neuen Materialien bester Qualität sowie mit qualifizierten Arbeitskräften hergestellt bzw. gearbeitet wurden. Die Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen müssen den Zwecken und Funktionen gerecht werden, für die sie von VOLKSWAGEN in Auftrag gegeben wurden.

Der ZULIEFERER verpflichtet sich, alle Prüfungen durchzuführen, die VOLKSWAGEN im KAUFUFTRAG sowie in den damit verbundenen DOKUMENTEN bezeichnet bzw. die notwendig sind für die Erfüllung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards, die auf nationaler wie internationaler Ebene für die Automobilindustrie gelten, sowie besagte Prüfungen zu dokumentieren und die entsprechenden DOKUMENTE über die von VOLKSWAGEN angegebene Zeitdauer aufzubewahren. Auf der anderen Seite sichert der ZULIEFERER dem Personal von VOLKSWAGEN jegliche Unterstützung zu bei der Überprüfung der Erfüllung der Bestimmungen dieser Vertragsklausel. In den Fällen, in denen der ZULIEFERER die Verantwortung trägt, kommt er für alle Ausgaben auf, die bei der Durchführung der Prüfungen entstehen, unabhängig davon, ob sie der ZULIEFERER, eine Drittfirma oder VOLKSWAGEN durchführt, mit Ausnahme derjenigen Prüfungskosten, bei denen das Muster oder der Prototyp freigegeben werden.

Der ZULIEFERER hat sich ständig der Qualität der Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen, die er liefert oder geliefert hat, zu vergewissern und VOLKSWAGEN die Vorschläge zur Vervollkommnung oder Änderung, die durchgeführt werden können, mitzuteilen, wobei besagte Verbesserungen oder Änderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VOLKSWAGEN vorgenommen werden dürfen.

## 4.2 SPEZIFIKATIONEN, PRÜFUNGEN UND QUALITÄT.

Wenn der ZULIEFERER nicht in der Lage ist, innerhalb der Muster- oder Prototypenphase, oder später in der Phase der Serienproduktion, die von VOLKSWAGEN für die Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen geforderten Eigenschaften oder Spezifikationen zu erbringen, so muss eine gemeinsame Lösung zwischen den Vertragspartnern gefunden werden, was jedoch den ZULIEFERER nicht von seiner Verpflichtung befreit, die geforderten Eigenschaften oder Spezifikationen zu erbringen.

Der ZULIEFERER muss in jedem Fall die Ergebnisse der an den Erzeugnissen (und gegebenenfalls Dienstleistungen) vorgenommenen Analysen sowohl in der Muster- oder Prototypenphase als auch in der Phase der Serienproduktion mittels von PRÜFBERICHTEN dokumentieren.

Die Serienproduktion beim ZULIEFERER hat mittels Maschinen mit nachgewiesener Fähigkeit und mit statistisch kontrollierten Prozessen zu erfolgen, mit dem Zweck, eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität zu erreichen.

DER ZULIEFERER muss seine Qualitätskontrolle mit Parametern durchführen, die dem letzten Stand der Technik entsprechen. Auf Anforderung des ZULIEFERERS kann VOLKSWAGEN mit diesem die Prüfungen, die er vornimmt, sowie die verwendeten Prüfmittel und -methoden diskutieren, damit unter Zuhilfenahme der Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten von VOLKSWAGEN gemeinsam der entsprechende Stand der Prüftechnik bestimmt wird.

VOLKSWAGEN behält sich ausdrücklich das Recht vor, zu jeder Zeit die Prüfungen und Auditierungen, die sie für notwendig erachtet, vorzunehmen, mit dem Zweck nachzuweisen, dass sowohl die Maßnahmen zur Qualitätssicherung als auch die Qualität selbst der Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen erfüllt werden. Für den Fall, dass VOLKSWAGEN wegen Qualitätsproblemen am Produkt verschiedene Aktivitäten zum Beheben des Mangels durchführen muss, kommt der ZULIEFERER für alle diesbezüglichen Ausgaben einschließlich Prüfungen bzw. Auditierungen auf, unabhängig davon ob diese

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

ein Dritter oder VOLKSWAGEN durchführt.

VOLKSWAGEN ist an keine bestimmten Fristen zur Geltendmachung von Beanstandungen an Erzeugnissen (oder gegebenenfalls Dienstleistungen), die sichtbare oder versteckte Mängel aufweisen, gebunden, weshalb der ZULIEFERER ausdrücklich darauf verzichtet, sich auf die Bestimmungen und den Inhalt des Paragraphen 383 des Handelsgesetzbuches zu berufen. VOLKSWAGEN behält sich das Recht vor, vom ZULIEFERER der Zahlung der entsprechenden Aufwendungen einzufordern, wobei von diesem Augenblick an die Vertragspartner übereinkommen, dass wenn die Zahlung nicht entsprechend durch den ZULIEFERER geprüft und vorgenommen wird, VOLKSWAGEN besagte Ausgaben mit ausstehenden Forderungen des ZULIEFERERS verrechnen kann.

In Fällen von fehlerhaften Erzeugnissen (oder Dienstleistungen) oder solchen, die den vereinbarten Spezifikationen nicht entsprechen, hat VOLKSWAGEN außerdem das Recht, aus folgenden Optionen auszuwählen:

- 1) Beheben der Fehler oder Mängel, die die Erzeugnisse (oder Dienstleistungen) aufweisen, zu Lasten des ZULIEFERERS.
- 2) Beschaffung durch andere Zulieferer auf Rechnung des ZULIEFERERS (dies beinhaltet die Rückerstattung von bereits bezahlten Werkzeugkosten an VOLKSWAGEN).
- 3) Die Forderung an den ZULIEFERER, den Mangel zu beheben oder fehlerfreie Erzeugnisse (bzw. Leistungen) zu liefern.
- 4) Dem ZULIEFERER auf seine Rechnung und Gefahr die Erzeugnisse, die Fehler oder Abweichungen aufweisen, zurückzusenden.

Was die Teile betrifft, die durch die Endkunden reklamierte Fehler aufweisen, ist VOLKSWAGEN nicht dazu verpflichtet, dem ZULIEFERER die ersetzten Materialien zurückzugeben.

Ebenso gilt, dass, wenn bei der Anlieferung der Erzeugnisse (oder Dienstleistungen) Mängel oder Abweichungen auftreten, VOLKSWAGEN befugt ist, vom KAUFUFTRAG zurückzutreten, ohne dass sie dazu rechtskräftige Erklärungen vorlegen oder den Rechtsweg beschreiten muss.

Alle fehlerhaften Erzeugnisse bzw. solche, die den Spezifikationen des KAUFUFTRAGS nicht entsprechen, und die durch VOLKSWAGEN über das Dokument mit der Bezeichnung Inspektions- und Rückgabebericht (RID) bzw. dem sogenannten Materialrückgabebericht (RDM) bzw. eine anderen Dokument, das die Ablehnung bestätigt, zurückgewiesen werden, müssen aus den Einrichtungen von Volkswagen auf Rechnung und durch den ZULIEFERER innerhalb einer Frist von nicht mehr als 21 Kalendertagen ab der Benachrichtigung des ZULIEFERERS durch VOLKSWAGEN abgezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann VOLKSWAGEN aus folgenden Maßnahmen auswählen:

- a) Dem ZULIEFERER die Lagerung der abgelehnten Produkte ab dem Datum in Rechnung stellen, zu dem der ZULIEFERER von der Ablehnung unterrichtet wurde, bis zu dem Datum, an dem besagte Erzeugnisse durch diesen abgezogen werden.
- b) Zusätzlich zur im vorhergehenden Absatz genannten Kostenerstattung kann VOLKSWAGEN all jene abgelehnten Erzeugnisse auf Rechnung des ZULIEFERERS verschrotten lassen, die nicht fristgemäß durch den ZULIEFERER abgezogen worden sind. Jegliche Aufwendungen, die durch die Verschrottung entstehen (einschließlich der Zahlung jeglicher Art von Steuern oder Abgaben) erfolgen auf Rechnung des ZULIEFERERS.
- c) Wenn aus welchem Grund auch immer VOLKSWAGEN die abgelehnten Produkte nicht verschrotten lassen kann, werden dem ZULIEFERER weiterhin Lagerungsgebühren berechnet.

In jedem der genannten Fälle kann VOLKSWAGEN die Ausgaben und Kosten mit jeglicher ausstehenden Forderung des ZULIEFERERS gegenüber VOLKSWAGEN verrechnen.

Sowohl die abgelehnten Erzeugnisse bzw. Komponenten von Zusammenbauen, die aus den Einrichtungen von VOLKSWAGEN abgezogen werden, als auch die in den Einrichtungen des ZULIEFERERS vorhandenen, müssen auf Kosten des ZULIEFERERS verschrottet werden, der VOLKSWAGEN gegenüber eine rechtskräftige Bestätigung über diese Verschrottung ausstellen muss.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen, die Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind, ausschließlich an VOLKSWAGEN lieferbar sind (oder an den von VOLKSWAGEN schriftlich benannten Empfänger), und dass der ZULIEFERER demzufolge nicht befugt ist, die Erzeugnisse zu spenden, zu verkaufen, zu veräußern oder auf jegliche andere Art und Weise über die Erzeugnisse zum eigenen Vorteil oder zum Nutzen anderer zu verfügen. Dieses Verbot betrifft

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

in ausdrücklicher, jedoch nicht beschränkender Form den Ersatzteilmarkt (Autoteile) sowie die Verwendung der Marken und Symbole der verschiedenen Marken der Volkswagengruppe, bei denen es sich um registrierte Marken handelt, deren Verwendung dem ZULIEFERER nicht gestattet ist außer zur Belieferung von VOLKSWAGEN. Ebenso verpflichtet sich der ZULIEFERER, die PRODUKTIONSMITTEL, die VOLKSWAGEN ihm zur Verfügung gestellt hat, nur zur Herstellung der für VOLKSWAGEN bestimmten Güter bzw. Dienstleistungen einzusetzen, sowie VOLKSWAGEN besagte PRODUKTIONSMITTEL ohne Notwendigkeit der Vorlage richterlicher Beschlüsse oder Aufforderungen zur Verfügung zu stellen, wenn dies gefordert wird.

Im Fall, dass von VOLKSWAGEN Haftung jeglicher Art gefordert wird in Folge von Abweichungen bzw. Fehlern jeglicher Art an den vom ZULIEFERER gelieferten Erzeugnissen (oder dargebrachten Dienstleistungen), so übernimmt dieser VOLKSWAGEN gegenüber für jegliche Reklamation, die gegen VOLKSWAGEN vorgebracht wird, die Verantwortung und kommt für Schäden und Nachteile oder andere Aufwendungen auf, die VOLKSWAGEN auf Grund besagter Reklamation entstehen. Diese Verpflichtung zur Entschädigung von Seiten des ZULIEFERERS umfasst alle Schäden derart, dass jegliche durch Dritte von VOLKSWAGEN geforderte Haftung in der gleichen Weise zu Lasten des ZULIEFERERS geht, als wenn dieser die direkte Haftungsverantwortung vor besagten Dritten tragen würde.

Für präventive Maßnahmen oder Reparaturen von Schäden (Rückrufaktionen oder Feldaktionen) haftet der ZULIEFERER im vollen gesetzlichen Haftungsumfang. VOLKSWAGEN unterrichtet den ZULIEFERER in jedem Fall von Klagen oder Reklamationen, die vorgebracht werden, und gibt dem ZULIEFERER die Möglichkeit, das aufgetretene Problem zu analysieren. Beide Seiten koordinieren die zu treffenden Maßnahmen, insbesondere bei Verhandlungen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vereinbarungen. Der ZULIEFERER muss jederzeit über Versicherungsschutz verfügen (Produkthaftpflicht), der jegliches Haftpflichtrisiko abdeckt, sowie eine Versicherung, die die Kosten von Feldaktionen oder Rückrufaktionen abdeckt.

Im Fall, dass der ZULIEFERER Aktivitäten in Einrichtungen von VOLKSWAGEN durchführt, muss er über eine Haftpflichtversicherung für diese Aktivitäten verfügen.

Der ZULIEFERER garantiert ausdrücklich und verpflichtet sich, alle Ersatzteile der Erzeugnisse, die von einer Feldmaßnahme oder Rückrufaktion betroffen sind, herzustellen bzw. zu produzieren bzw. zu beschaffen sowie für alle damit verbundenen Kosten bis zur Haftungsgrenze aufzukommen.

### **4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN.**

Wenn es sich um Erzeugnisse handelt, deren Gebrauch oder Umgang eine besondere Sorgfaltspflicht, aufgrund von Gefahren oder Risiken beinhaltet (z.B. brennbare, explosive, verderbliche Stoffe, die Gefahr für das Bedienpersonal bedeuten bzw. Schäden hervorrufen können), und unabhängig davon, ob besagte Erzeugnisse der Prototypenphase oder der Serienproduktion zugehören, sind der ZULIEFERER (und gegebenenfalls seine Unterlieferanten) dazu verpflichtet, besagte Eigenschaften auffällig auf Behältern, Verpackungen oder den Erzeugnisse selbst mit Aufschriften wie "Achtung", "Gefahr", "explosiv" oder anderen geeigneten Wörtern gemäß den Bestimmungen der geltenden Offiziellen Mexikanischen Normen und internationalen Normen zu kennzeichnen.

### **4.4. PRODUKTSICHERHEIT UND OBLIGATORISCHE DOKUMENTATION.**

Der ZULIEFERER hat zu gewährleisten, dass alle Teile mit der Anforderung "Typprüfung" sowie die in den Zeichnungen bzw. technischen Spezifikationen von VOLKSWAGEN als Teile mit besonderen Sicherheitsanforderungen kenntlich gemachte Teile gemäß den Normen und Gesetzen, die in den besagten Zeichnungen bzw. Spezifikationen aufgeführt werden, hergestellt und geprüft sind. Ebenso muss der ZULIEFERER alle geforderten Prüfungen für diese Teile durchführen und in den Fällen, in denen eine Zertifizierung durch Dritte gefordert wird, müssen die entsprechenden DOKUMENTE, die von dem jeweiligen externen autorisierten Unternehmen für die Zertifizierung ausgestellt wurden, vorgelegt werden. Der ZULIEFERER muss dabei die Anweisungen, die vom Bereich Technische Entwicklung bzw. Qualität von VOLKSWAGEN gegeben werden, befolgen und umsetzen.

In den Fällen, in denen die Zeichnung oder die technischen Spezifikationen die Verpflichtung beinhalten, zu dokumentieren, dass die den gesetzlichen Bestimmungen unterliegenden Spezifikationen während des Produktherstellungsprozesses erfüllt wurden, sind diese Dokumente als obligatorische DOKUMENTE anzusehen und müssen als solche vom ZULIEFERER während einer Frist von

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

mindestens 15 Jahren aufbewahrt werden. Ebenso hat der ZULIEFERER seine Unterlieferanten zur Einhaltung dieser Bestimmung zu verpflichten. Besagte obligatorische DOKUMENTE müssen zu jeder Zeit VOLKSWAGEN zur Verfügung stehen.

Der ZULIEFERER verpflichtet sich, die Vereinbarungen zum Qualitätsmanagement anzuwenden, die für den Volkswagenkonzern und seine Zulieferer gelten und die in den Qualitätshandbüchern sowie in den Normenwerken festgelegt sind, die für die Automobil- und Autoteileindustrie gelten. Diese sind dem ZULIEFERER bekannt und werden von ihm akzeptiert.

Wenn jegliche zuständige Behörde bei VOLKSWAGEN eine Inspektion des Produktionsprozesses bzw. der Prüfungsunterlagen der Erzeugnisse durchführen möchte, so muss der ZULIEFERER VOLKSWAGEN bzw. der entsprechenden Behörde uneingeschränkter Zugang zu seinen Einrichtungen und den mit den Erzeugnissen (oder Dienstleistungen), die Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind, verbundenen DOKUMENTEN ermöglichen, wobei der ZULIEFERER dazu verpflichtet ist, VOLKSWAGEN bedingungslos und ohne Geltendmachung von Kosten zu unterstützen.

## 4.5 GEWÄHRLEISTUNG.

Alle Qualitätsspezifikationen und weiteren von VOLKSWAGEN über den KAUFUFTRAG geforderten Bedingungen stellen die Eigenschaften dar, die vom ZULIEFERER garantiert werden müssen. Die Gewährleistungsfrist ist der von VOLKSWAGEN für seine Produkte festgelegte Zeitraum, gerechnet ab dem Datum, an dem besagte Produkte veräußert werden, außer es ist schriftlich zwischen den Vertragspartnern ein abweichender Zeitraum vereinbart. Diese Bedingungen und Fristen kommen ebenfalls zur Anwendung bei den Lieferungen, die der ZULIEFERER zum Zweck des Austauschs von Erzeugnissen zur Fehlerbeseitigung vornimmt; in diesem Fall ist als Gewährleistungsfrist der Zeitraum ab der Lieferung der Ersatzteile anzusehen. Im Fall von Nacharbeiten verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, die zur Fehlerbeseitigung und dem Abschluss der Nacharbeiten benötigt wird.

In allen Fällen, in denen VOLKSWAGEN dem ZULIEFERER gegenüber Erzeugnisse (oder Dienstleistungen) reklamiert, die Abweichungen, Fehler oder Mängel aufweisen, ist VOLKSWAGEN ermächtigt, Zahlungen an den ZULIEFERER im Verhältnis zur Schwere der Reklamation zu verrechnen bzw. einzubehalten. Dies trifft auch zu in Bezug auf durch Endkunden geltend gemachte Garantieleistungen, wobei hierfür der technische Faktor für die Haftung des ZULIEFERERS zu berücksichtigen ist.

Die Forderungen an den ZULIEFERER, die sich durch Inanspruchnahme von Garantieleistungen durch die Endkunden ergeben, umfassen alle Kosten sowohl der Arbeitskraft als auch von Materialien, Verpackung und Transport usw., die aufgewendet wurden, um die Beanstandungen zu beheben. Der ZULIEFERER kann Einspruch gegen die Forderung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum einlegen, an dem die entsprechenden Forderungen geltend gemacht wurden.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die weder die Qualitätsprüfberichte noch die Annahme oder Akzeptierung der Erzeugnisse (oder dargebrachten Dienstleistungen) durch VOLKSWAGEN das Recht von VOLKSWAGEN beeinträchtigen, die vom ZULIEFERER gegebene Garantie einzufordern.

Die vom ZULIEFERER gegebene Garantie kommt nicht zur Anwendung, wenn die Abweichungen oder Fehler, die die Erzeugnisse aufweisen, auf Aktionen von VOLKSWAGEN oder von Dritten zurückzuführen sind, die unter anderem im unsachgemäßen Gebrauch, Nichtbeachtung der Anweisungen zur Bedienung, Wartung oder Installation der Produkte, oder im unsachgemäßen oder nachlässigen Umgang oder natürlichen Verschleiß bestehen.

VOLKSWAGEN kann zu jeder Zeit mit dem ZULIEFERER spezifische Garantievereinbarungen treffen, die als Bestandteil der mit dem KAUFUFTRAG verbundenen DOKUMENTE zu berücksichtigen sind.

## 4.6 PRODUKTIONSMITTEL UND ANLAGEN.

Wenn aus jeglichem Grund der ZULIEFERER nicht über die notwendigen Elemente zur Herstellung der Erzeugnisse bzw. Darbringung der Dienstleistungen wie Werkzeuge, Maschinen oder Anlagen verfügt, legen die Vertragspartner die Art und Weise fest, in der besagte Elemente beschafft werden. Die entsprechende Vereinbarung dazu muss über den KAUFUFTRAG bzw. in einem zusätzlichen Dokument, das mit dem KAUFUFTRAG zusammen gilt, erfolgen.

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Unabhängig von der obigen Festlegung dürfen die PRODUKTIONSMITTEL, Modelle, Muster, Schablonen, Zeichnungen und Ähnliches, das VOLKSWAGEN dem ZULIEFERER zur Verfügung gestellt hat oder das dieser nach den Anweisungen von VOLKSWAGEN hat anfertigen lassen, nicht verkauft, veräußert, verpfändet oder auf jegliche andere Art und Weise an Dritte weitergegeben werden. Ebenso dürfen sie ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von VOLKSWAGEN nicht zum Nutzen von Dritten verwendet werden. Außerdem gilt, dass die mit besagten Produktionsmitteln gefertigten Erzeugnisse ausschließlich an VOLKSWAGEN oder an die von ihr schriftlich benannten Empfänger geliefert werden dürfen.

Der ZULIEFERER muss VOLKSWAGEN uneingeschränkten Zugang zu seinen Einrichtungen sowie den DOKUMENTEN ermöglichen, die mit den Kostenstrukturen zur Herstellung von Werkzeugen, Gütern oder Dienstleistungen verbundenen sind.

Ebenso behält sich VOLKSWAGEN das Recht vor, die Kosten der Werkzeuge bzw. jeglicher anderer beteiligter Güter oder Leistungen zu überprüfen, auch wenn diese schon bezahlt oder amortisiert sind.

## **5.- PREISE, FAKTURIERUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.**

Die vereinbarten PREISE sind Festpreise, unbeschadet der Tatsache, dass sie durch gegenseitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Nachhinein geändert werden können, sei es über die von VOLKSWAGEN bezeichneten elektronische Medien bzw. Systeme oder gegebenenfalls in einem von den Vertragspartnern erstellten materiell vorliegenden Dokument.

Der ZULIEFERER muss VOLKSWAGEN uneingeschränkten Zugang zu seinen Einrichtungen und DOKUMENTEN, die mit den Strukturen von Kosten bzw. Preisen verbundenen sind, ermöglichen.

Die Rechnungen des ZULIEFERERS bzw. andere DOKUMENTE, die für die Zahlung erforderlich sind, müssen am Firmensitz von VOLKSWAGEN bei der von VOLKSWAGEN angegebenen Abteilung eingereicht werden, außer es wird eine andere Art und Weise der Rechnungsvorlage vorgegeben. Im Fall, dass es zu einer solchen Vereinbarung mit dem ZULIEFERER kommt, kann VOLKSWAGEN die Fakturierung der vom ZULIEFERER erhaltenen Güter bzw. Dienstleistungen im Rahmen der Autofakturierung vornehmen. Die Vertragspartner stimmen überein, dass VOLKSWAGEN nicht dazu verpflichtet ist, Erzeugnisse (bzw. Dienstleistungen) und Rechnungen anzunehmen, die nicht durch den KAUFUFTRAG bzw. entsprechende Vereinbarungen abgedeckt sind.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnungen innerhalb von 45 Tagen nach der Lieferung und dem Eingang des Materials bzw. Erfüllung der Dienstleistungen, unter der Voraussetzung, dass innerhalb der genannten Frist die Rechnungen und weiteren Unterlagen vorliegen, die erforderlich sind für die Durchführung der Zahlung, und dass diese keine fehlerhaften oder unvollständigen Angaben aufweisen. Anderenfalls stellt dies einen berechtigten Grund für eine Zahlungsverzögerung dar, ohne dass VOLKSWAGEN dadurch das Recht auf jeglichen vereinbarten Preisnachlass verliert.

Ebenso gilt berechtigter Grund für eine Zahlungsverzögerung, wenn VOLKSWAGEN Erzeugnisse oder Dienstleistungen erhält, die Mängel oder Abweichungen von den Spezifikationen aufweisen.

Der ZULIEFERER ermächtigt VOLKSWAGEN ausdrücklich, jegliche Beträge zu Lasten des ZULIEFERERS mit jeglichen ausstehenden Forderungen des ZULIEFERERS gegenüber VOLKSWAGEN zu verrechnen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 2185 des Bundeszivilgesetzbuches und weiteren anwendbaren Gesetzen. Zusätzlich zu den Schäden und Nachteilen haftet der ZULIEFERER für alle VOLKSWAGEN entstehenden Ausgaben bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen.

Die Forderungen bzw. Rechte des ZULIEFERERS gegenüber VOLKSWAGEN, die sich aus dem KAUFUFTRAG ergeben, können ohne vorheriges Einverständnis von VOLKSWAGEN nicht an Dritte abtreten werden.

Die Vertragspartner stimmen überein, dass VOLKSWAGEN rechtmäßig befugt ist, die dem ZULIEFERER zustehenden Zahlungen auszusetzen für den Fall, dass von VOLKSWAGEN durch Behördenbeschluss oder gesetzliche Auflage gefordert wird, besagte Zahlungen zurückzuhalten bzw. sie zur Verfügung der entsprechenden Behörde zu stellen.

## **6.- VERANTWORTUNGSUMFANG DES ZULIEFERERS.**



# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Der ZULIEFERER erklärt ausdrücklich, dass seine Aktivitäten die Herstellung von Erzeugnissen bzw. die Darbringung von Dienstleistungen, die Gegenstand des KAUFUFTRAGS sind, umfassen. Er führt diese nicht exklusiv für VOLKSWAGEN durch und erklärt, dass er fachlich qualifiziert ist für die Herstellung der Erzeugnisse bzw. Darbringung der Dienstleistungen, die vom KAUFUFTRAG abgedeckt sind, und dass deshalb sowohl der ZULIEFERER als auch das ihm unterstellte direkte und indirekte Personal Kenntnis haben sowohl von den gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Gegenstand des KAUFUFTRAGS verbunden sind, als auch von der Herstellung der Erzeugnisse bzw. der Darbringung der Dienstleistungen. Die diesbezüglichen Aktivitäten müssen unter Einhaltung der von VOLKSWAGEN gestellten Anforderungen sowie unter Einsatz der technisch und wissenschaftlich geeignetsten Prozesse ausgeführt werden.

Der ZULIEFERER erklärt außerdem, dass er über eigene materielle und personelle Infrastruktur zur Ausführung der im KAUFUFTRAG vereinbarten Aktivitäten verfügt, und dass eine Arbeitsbeziehung des ihm zur Verfügung stehenden Personals ausschließlich mit dem ZULIEFERER besteht, weshalb die mit VOLKSWAGEN eingegangene Vertrags- und Handelsbeziehung auf gar keinen Fall als der im Bundesarbeitsgesetz dargestellte Tatbestand der Arbeitsvermittlung oder Ersatzarbeitgebers anzusehen ist. In diesem Sinne ist der ZULIEFERER für seine Mitarbeiter der einzige Verantwortliche bezüglich der Pflichten, die im genannten Arbeitsgesetz bzw. anderen anwendbaren Bestimmungen vorgeschrieben sind, wobei sich der ZULIEFERER insbesondere dazu verpflichtet, das ihm unterstellte Personal entsprechend zu sozialversichern. Unbeschadet der oben genannten Festlegung haftet der ZULIEFERER direkt und verpflichtet sich, VOLKSWAGEN in jedem Fall alle Arten von Aufwendungen zu erstatten, die auf Grund der Erfüllung einer Klage oder Forderung entstehen (einschließlich Anwaltshonoraren, Ausgaben, Kosten bzw. allen anderen Beträgen, den VOLKSWAGEN aufgrund von Behördenbeschluss oder im Ergebnis von Vereinbarungen oder Abfindungen, mit denen sich die Streitigkeiten beenden lassen, zu zahlen hat, wenn ein Angehöriger des direkten oder indirekten Personals des ZULIEFERERS bzw. eines seiner Unterlieferanten gegen VOLKSWAGEN Klagen anstrengt oder Forderungen geltend macht). Ebenso verpflichtet sich der ZULIEFERER im Sinne der oben genannten Festlegungen, bei jeglicher Klage bzw. Forderung, die seine Unterlieferanten gegen VOLKSWAGEN anstrengen, für die VOLKSWAGEN entstehenden Schäden und Nachteile aufzukommen.

Im Fall, dass der ZULIEFERER Unterlieferanten zur Ausführung der vereinbarten Aktivitäten unter Vertrag nimmt, muss der ZULIEFERER VOLKSWAGEN darüber unterrichten und ist der einzige Verantwortliche gegenüber VOLKSWAGEN für die vertragsgemäße Erfüllung und Ausführung der Aktivitäten, die Gegenstand des KAUFUFTRAGS sind.

Der ZULIEFERER muss imstande sein, die Komponenten, die er VOLKSWAGEN zur Produktion von Fahrzeugen geliefert hat, mindestens weitere fünfzehn Jahre lang herzustellen, nachdem die Lieferungen für die Serienproduktion beendet wurden. Im Fall, dass dies nicht möglich ist, muss der ZULIEFERER VOLKSWAGEN schriftlich von diesem Umstand in Kenntnis setzen, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können.

## **7.- VERTRAULICHKEIT/ RECHTE DRITTER.**

Der ZULIEFERER verpflichtet sich, den KAUFUFTRAG sowie technische Zeichnungen, Know-how, Designs, Muster, Prototypen, Marken, Pläne und im Allgemeinen jegliche Informationen, die er von VOLKSWAGEN erhält (unabhängig vom Medium, auf dem diese gedruckt oder gespeichert sind) als vertrauliche Informationen und Industriegeheimnis im Eigentum von VOLKSWAGEN anzusehen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für den ZULIEFERER, der wiederum sein Personal bzw. seine Mitarbeiter sowie die Unterlieferanten, die er unter Vertrag nimmt, darüber zu belehren hat, wobei die Vertragspartner einig sind, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach der Beendigung oder Aufhebung des KAUFUFTRAGS und der damit verbundenen vertraglichen DOKUMENTE weiterhin Gültigkeit behält.

Die vertraulichen Informationen dürfen Dritten, die außerhalb der Vertrags- und Handelsbeziehung des ZULIEFERERS und VOLKSWAGEN stehen, ohne das schriftliche Einverständnis von VOLKSWAGEN nicht zugänglich gemacht werden.

Für die Geheimhaltungspflicht gelten die folgenden Ausnahmen:

- a) Wenn der ZULIEFERER Kenntnis von der Information erlangt, weil sie zu den allgemein zugänglichen Kenntnissen eines Fachspezialisten gehört.
- b) Weil die Information an der Öffentlichkeit zugänglich wird, ohne dass eine Verletzung der

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Geheimhaltungspflicht vorliegt.

c) Weil die vertrauliche Information einer rechtmäßig befugten Behörde auf deren Anforderung zur Verfügung gestellt werden muss (in diesem Fall muss der ZULIEFERER VOLKSWAGEN sofort von der behördlichen Anforderung unterrichten, bevor die entsprechende Information weitergegeben wird).

Der ZULIEFERER muss alle Zeichnungen, Muster, Prototypen, Schablonen, Designs, Marken, Pläne und im Allgemeinen jegliche Güter bzw. Informationen, die er von VOLKSWAGEN erhält, sowie alle weiteren Elemente, die ihm zur Verfügung gestellt oder die ihm übergeben werden, wie zum Beispiel Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Ähnliches, sorgfältig und wie sein Eigentum verwahren. Ebenso muss sie der ZULIEFERER vor Beschädigung und Verlust schützen und sie auf eigene Kosten gegen jedes Risiko versichern, wobei VOLKSWAGEN als Begünstigter anzugeben ist. Der ZULIEFERER darf die oben erwähnten Gegenstände ausschließlich für die Zwecke des KAUFUFTRAGS verwenden. Die Vertragspartner vereinbaren, dass in jeglichem Fall von Beendigung des KAUFUFTRAGS der ZULIEFERER dazu verpflichtet ist, VOLKSWAGEN auf Anforderung sofort all jene Elemente, auf die sich der vorliegende Abschnitt bezieht, zurückzugeben, sowie jegliche Kopie oder Reproduktion, die in seinem Besitz sind, zu zerstören. Ebenso verpflichtet sich der ZULIEFERER, VOLKSWAGEN und den von ihr bezeichneten Personen den Zugang zu den Einrichtungen des ZULIEFERERS zum Zweck der Überprüfung des Zustands der PRODUKTIONSMITTEL bzw. jeglicher Informationen, die mit dem Betrieb verbundenen sind, zu ermöglichen und zu gewähren,.

Die zurückzugebenden Anlagen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden (abgesehen vom normalen Verschleiß durch den Betrieb), anderenfalls kommt der Zulieferer für die Reparaturkosten auf.

Die Unternehmensname von VOLKSWAGEN sowie die Marken, Symbole, Designs und weiteren geschützten Rechte der Unternehmen, die zur Volkswagengruppe gehören, sowie die Teilenummern müssen auf den von VOLKSWAGEN bestellten Erzeugnissen gekennzeichnet werden, wenn die Zeichnungen bzw. Normen dies vorsehen, oder VOLKSWAGEN entsprechende Anweisungen gegeben hat.

Der ZULIEFERER und VOLKSWAGEN können ihre Geschäftsbeziehung nur dann für Werbezwecke öffentlich machen, wenn eine vorherige schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN vorliegt. In diesem Sinne sind sich die Vertragspartner auch darüber einig, dass der ZULIEFERER nicht befugt ist, die Marken, Firmennamen und Symbole von VOLKSWAGEN ohne die schriftliche Genehmigung von VOLKSWAGEN zu verwenden.

Der ZULIEFERER garantiert VOLKSWAGEN, dass bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Aktivitäten keine Patentrechte, Rechte geschützter Marken, Urheberrechte und jegliche andere in den Vereinigten Staaten Mexikos oder im Ausland gesetzlich geschützten Rechte Dritter verletzt werden. Wenn aus jeglichem Grund VOLKSWAGEN wegen Beeinträchtigung der Rechte Dritter gerichtlich belangt wird, so muss der ZULIEFERER für die genannte Forderung auf eigenes Recht und eigene Kosten die Verantwortung übernehmen und dabei für alle Schäden und Nachteile, Ausgaben und Kosten aufkommen, die VOLKSWAGEN direkt oder indirekt auf Grund von Forderungen wegen der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Rechten Dritter durch den ZULIEFERER entstehen.

## **8.- ERFÜLLUNGORT, RISIKO UND GERICHTSBARKEIT.**

Alle sich aus dem KAUFUFTRAG ableitenden Pflichten müssen in der vereinbarten Art und Weise, am vereinbarten Ort und zu den vereinbarten Bedingungen bzw. Festlegungen erfüllt werden. Das Eigentum und Risiko der Erzeugnisse liegt beim ZULIEFERER und geht erst ab dem Zeitpunkt an VOLKSWAGEN über, zu dem die Erzeugnisse von VOLKSWAGEN erhalten und angenommen werden.

Der ZULIEFERER ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung aller geltenden behördlichen Genehmigungen, Lizenzen, Rechte, Anträge und Bevollmächtigungen, die notwendig sind für die Herstellung der Erzeugnisse, und er erhält die Bedingungen aufrecht, um die Erzeugnisse herstellen, verpacken und an VOLKSWAGEN liefern zu können. Der ZULIEFERER verpflichtet sich ebenso, die Anforderungen zu erfüllen, die sich aus den Internationalen Abkommen ergeben, denen Mexiko angehört, vor allem was die Registrierungen und den nationalen und regionalen Anteil betrifft, sowie VOLKSWAGEN alle DOKUMENTE zu übergeben, die diesbezüglich erforderlich sind.

Der ZULIEFERER verpflichtet sich ebenso, zur Ausführung des KAUFUFTRAGS alle anwendbaren Bestimmungen zu erfüllen, die von VOLKSWAGEN für Vertragsnehmer und Zulieferer in Bezug auf

# VOLKSWAGEN

DE MEXICO

Umweltmaßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen, logistische Prozesse und Systeme festgelegt wurden, sowie alle weiteren geltenden Regelungen. Das gleiche gilt in Bezug auf die Offiziellen Mexikanischen Normen bzw. jegliche andere auf den Gegenstand des KAUFUFTRAGS zutreffende gesetzliche Regelung, wobei der ZULIEFERER die Verantwortung für jegliche Schäden und Nachteile übernimmt, die VOLKSWAGEN an ihren Gütern und Mitarbeitern bzw. an denen ihrer Besucher, Zulieferer oder Kunden in Folge der Nichterfüllung einer jeglichen dieser Bestimmungen entstehen.

Wenn eine Festlegung des KAUFUFTRAGS bzw. der damit verbundenen DOKUMENTE aus welchem Grund auch immer nicht mehr zutrifft, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bedingungen und Vertragsbestimmungen.

VOLKSWAGEN kann zu jeder Zeit die im KAUFUFTRAG festgelegten Spezifikationen und Mengen ändern sowie die Pläne und Zeichnungen, die als Referenz dienen, die Anweisungen zur Transportart, der Art der Verpackung und den Anlieferungsort für die Erzeugnisse, die Inhalt des KAUFUFTRAGS sind, wobei die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten von VOLKSWAGEN gehen.

Die Änderungen am KAUFUFTRAG werden über die elektronischen Medien bzw. Systeme, die VOLKSWAGEN bezeichnet, vereinbart und durchgeführt (oder bei Nichtvorhandensein mittels eines schriftlichen Dokuments, das ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird), wobei VOLKSWAGEN keine Verantwortung übernimmt für jegliche Änderung, die nicht in der bezeichneten Form erfolgt.

Jeder Vertragspartner handelt in Bezug auf den anderen als unabhängiger Vertragsnehmer, und keine der Seiten ist ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, sich zu engagieren oder Verpflichtungen einzugehen.

Unabhängig von den Gründen, die in den vorliegenden BEDINGUNGEN, im KAUFUFTRAG oder in schriftlich zwischen den Vertragspartnern ausgefertigten Vereinbarungen genannt werden, ist als Grund für die Aufhebung des vorliegenden KAUFUFTRAGS anzusehen, wenn der ZULIEFERER den Pflichten, die er übernimmt, nicht nachkommt, oder von den Bedingungen abweicht, die er schriftlich mit VOLKSWAGEN vereinbart hat, wobei der ZULIEFERER das Recht von VOLKSWAGEN anerkennt, aus diesen Gründen den KAUFUFTRAG für beendet zu erklären, ohne dass es zu diesem Zweck eines vorherigen richterlichen Beschlusses bedarf. Der ZULIEFERER anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit der hierin enthaltenen befristeten Vereinbarung und verzichtet auf jegliche Berufung auf Bestimmungen oder Festlegungen, die besagter Vereinbarung zuwiderlaufen.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, kommen beide Seiten überein, dass für jeglichen Rechtsstreit oder Prozess, der sich aus dem KAUFUFTRAG ergibt, nach Auswahl von VOLKSWAGEN die zuständigen Gerichte von Puebla (Bundesstaat Puebla), von Mexiko Stadt (Bundesgebiet), des Firmensitzes des ZULIEFERERS, des Standortes, an dem sich die Erzeugnisse, die Gegenstand des KAUFUFTRAGS sind, befinden, des Standortes, an dem sich jegliche Güter befinden, die Eigentum des ZULIEFERERS sind, oder des Ortes, an dem der ZULIEFERER sein hauptsächliches geschäftliches Betätigungsfeld hat, zuständig sind.